

Bisherige Fassung	Künftige Fassung
Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar	Satzung über den <del>Behindertenbeirat</del> Inklusionsbeirat der Stadt Wetzlar
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zielsetzung und Name</b></p> <p>1. Um die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, bei den Entscheidungen der städtischen Gremien angemessen zu berücksichtigen und so die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, richtet die Stadt Wetzlar einen Beirat ein.</p> <p>2. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar“.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zielsetzung und Name</b></p> <p>1. Um die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, bei den Entscheidungen der städtischen Gremien angemessen zu berücksichtigen und so die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, richtet die Stadt Wetzlar einen Beirat ein.</p> <p>2. Der Beirat trägt die Bezeichnung „<del>Behindertenbeirat</del> Inklusionsbeirat der Stadt Wetzlar“.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetzlar zu vertreten. Die Vertretung erfolgt gegenüber den Gremien der Stadt Wetzlar und insbesondere gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>1. Der <del>Behindertenbeirat</del> Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetzlar zu vertreten. Die Vertretung erfolgt gegenüber den Gremien der Stadt Wetzlar und insbesondere gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit</p>

Behinderungen im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft befasst sind. Der Behindertenbeirat unterstützt die Gremien bei der Umsetzung der Ziele, die sich aus dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben und wirkt insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
  - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
  - barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
  - Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - Unterstützung bei der Schaffung barrierefreien Wohnraums,
  - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet der Stadt Wetzlar,
  - Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,
  - Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
  - Erarbeitung von Grundsätzen für
- die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft,
  - die Integration behinderter Menschen in Kindertagesstätten,

Behinderungen im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der **Gemeinschaft Gesellschaft** befasst sind. Der **Behindertenbeirat Inklusionsbeirat** unterstützt die Gremien bei der Umsetzung der Ziele, die sich aus dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben und wirkt insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
  - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
  - barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
  - Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - Unterstützung bei der Schaffung barrierefreien Wohnraums,
  - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet der Stadt Wetzlar,
  - Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der **Behindertenhilfe Eingliederungshilfe soweit die Stadt Wetzlar zuständig ist**,
  - Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
  - Erarbeitung von Grundsätzen für
- die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es **behinderte Menschen mit Behinderung** betrifft,
  - die Integration behinderter Menschen in Kindertagesstätten,
  - die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,</li> <li>• Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,</li> </ul> <p>- Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirats gehören.</p> <p>2. Der Magistrat unterrichtet den Behindertenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Behindertenbeirat zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen. Die Stellungnahme des Behindertenbeirates erfolgt schriftlich. Sie fließt in die Vorlagen für die zur Entscheidung aufgerufenen Gremien ein.</p> <p>3. Der Behindertenbeirat hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Antragsrecht.</p> <p>4. Der Behindertenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,</li> </ul> <p>- Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirats gehören.</p> <p>2. Der Magistrat unterrichtet den <b>Behindertenbeirat Inklusionsbeirat</b> über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den <b>Behindertenbeirat Inklusionsbeirat</b> zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen. Die Stellungnahme des <b>Behindertenbeirates Inklusionsbeirates</b> erfolgt schriftlich. Sie fließt in die Vorlagen für die zur Entscheidung aufgerufenen Gremien ein.</p> <p>3. Der <b>Behindertenbeirat Inklusionsbeirat</b> hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Antragsrecht.</p> <p>4. Der <b>Behindertenbeirat Inklusionsbeirat</b> erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bildung und Zusammensetzung</b></p> <p>1. Der Behindertenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <p>1.1 das für das Sozialwesen zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bildung und Zusammensetzung</b></p> <p>1. <del>Der Behindertenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an</del> Der Inklusionsbeirat besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:</p>

<p>1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen</p> <p>1.3 zwölf in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Für jedes Mitglied gem. Ziffer 1.2 und 1.3 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die unter Ziffer 1.3 benannten Mitglieder und ihre Vertreter/innen sollen Schwerbehinderte im Sinne des § 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sein.</p> <p>2. Dem Behindertenbeirat gehören mit beratender Stimme eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Wetzlar und der/die ehrenamtlich bestellte Behindertenbeauftragte an.</p> <p>Darüber hinaus können bei Bedarf auf Beschluss des Behindertenbeirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p>	<p>1.1 <del>das dem</del> für das Sozialwesen zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats</p> <p>1.2 je <del>ein</del> <del>einem</del> Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen</p> <p>1.3 zwölf in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Für jedes Mitglied gem. Ziffer 1.2 und 1.3 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die unter Ziffer 1.3 benannten Mitglieder und ihre Vertreter/innen sollen Schwerbehinderte im Sinne des § 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sein.</p> <p>2. Dem <del>Behindertenbeirat</del> <b>Inklusionsbeirat</b> gehören mit beratender Stimme eine Vertretung <del>des Sozialamtes der mit der Geschäftsführung gem. § 4 Abs. 3 beauftragten Organisationseinheit der Stadt Wetzlar und der/die Behindertenbeauftragte an.</del></p> <p>3. Darüber hinaus können bei Bedarf auf Beschluss des <del>Behindertenbeirates</del> <b>Inklusionsbeirates</b> weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wahlen</b></p> <p>1. Die in § 3, Absatz 1, Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Wahlen</b></p> <p>1. Die in § 3 Absatz 1, Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.</p>

<p>2. Sechs der zwölf in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiterwohlfahrt</li> <li>• Caritasverband</li> <li>• Diakonisches Werk</li> <li>• Deutsches Rotes Kreuz</li> <li>• Sozialverband VdK Deutschland</li> <li>• Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.</li> </ul> <p>3. Sechs weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem Behindertenbeirat melden oder von Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen (mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Verbände) vorgeschlagen werden. Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen in die Arbeit des Behindertenbeirates einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können.</p> <p>4. Die Mitglieder des Behindertenbeirates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.</p>	<p>2. Sechs der zwölf in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiterwohlfahrt</li> <li>• Caritasverband</li> <li>• Diakonisches Werk</li> <li>• Deutsches Rotes Kreuz</li> <li>• Sozialverband VdK Deutschland</li> <li>• Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.</li> </ul> <p>3. Sechs weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem <b>Behindertenbeirat Inklusionsbeirat</b> melden oder von Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen (mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Verbände) vorgeschlagen werden. Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen in die Arbeit des <b>Behindertenbeirates Inklusionsbeirates</b> einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können.</p> <p>4. Die Mitglieder des <b>Behindertenbeirates Inklusionsbeirates</b> führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.</p>
--	--

**§ 5**  
**Vorsitz und Geschäftsführung**

1. Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirates und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitglieder nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
2. Soweit sich der Beirat keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar entsprechend.
3. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Sozialamt der Stadt Wetzlar.

**§ 5**  
**Vorsitz und Geschäftsführung**

1. Der/die Vorsitzende des **Behindertenbeirates Inklusionsbeirates** und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitglieder nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
2. Soweit sich der Beirat keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar entsprechend.
3. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt **dem Sozialamt der nach der Geschäftsverteilung für die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar zuständigen Organisationseinheit.**

**§ 6**  
**Entschädigung und Kosten**

1. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.
2. Die für die Tätigkeit des Behindertenbeirates erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar bereitgestellt.

**§ 6**  
**Entschädigung und Kosten**

1. Die Tätigkeit des **Behindertenbeirates Inklusionsbeirates** ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.
2. Die für die Tätigkeit des **Behindertenbeirates Inklusionsbeirates** erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar bereitgestellt.

### § 7 Sitzungen

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.

### § 7 Sitzungen

1. Die Sitzungen des ~~Behindertenbeirates~~ Inklusionsbeirates sind öffentlich. Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte werden öffentlich bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite [www.wetzlar.de/Bekanntmachungen](http://www.wetzlar.de/Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ unter Hinweis auf die städtische Internetseite und des Bereitstellungstages hingewiesen.
2. Der ~~Behindertenbeirat~~ Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.